OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652140/4/JP

Datum:
Linz, 18. August 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des D Z, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. M F, W, W, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 1. Juni 2021 GZ: BHUUVerk-2020-718068/29-HD, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 17. August 2020 wurde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers für die Klassen AM, A und B bis 21. Juli 2021 befristet und es wurde dem Beschwerdeführer – neben anderen Einschränkungen – aufgetragen, der Behörde viermonatlich einen aktuellen Haaranalysebefund auf Ethylglucuronid vorzulegen.

1.2. Der Befund der FTC Forensisch-toxikologisches Labor BetriebsgmbH vom 13. November 2020 ergab eine Konzentration von Ethylglucuronid im Haar des Beschwerdeführers von 81 pg/mg (3 cm, Zeitpunkt der Probeentnahme 23. Oktober 2020), was für einen übermäßigen Alkoholkonsum im Beobachtungszeitraum spricht. Aufgrund einer diesbezüglichen Mitteilung der zuständigen Amtsärztin an die belangte Behörde wurde dem Beschwerdeführer mit Mandatsbescheid vom 10. Dezember 2020 die bis 21. Juli 2021 befristete Lenkberechtigung bis zur Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung gerechnet ab Zustellung des Bescheides entzogen.

1.3. Gegen diesen Mandatsbescheid erhob der Beschwerdeführer durch seinen Rechtsvertreter fristgerecht Vorstellung und führte dazu aus, dass, wenn die Führerscheinbehörde die gesundheitliche Eignung des Beschwerdeführers in Zweifel ziehen würde, zwingend eine fachärztliche Stellungnahme einzuholen sei.

1.4. Mit Bescheid vom 23. Februar 2021 wurde der oben genannte Mandatsbescheid von der belangten Behörde zur Gänze aufgehoben und gleichzeitig ausgesprochen, dass sich der Beschwerdeführer zur Überprüfung seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM, A und B binnen zwei Monaten amtsärztlich untersuchen zu lassen hat. Zu diesem Zeitpunkt lag bereits eine Stellungnahme des Facharztes für Psychiatrie Dr. A F vom 19. Februar 2021 vor, wonach beim Beschwerdeführer kein Einwand gegen das Lenken eines Kraftfahrzeuges der Klasse B bestehe. Nicht berücksichtigt wurde in dieser Stellungnahme das Ergebnis der Haaranalyse vom 13. November 2020.

1.5. Am 26. Februar 2021 wurde dem Beschwerdeführer sein Führerschein von der belangten Behörde wieder ausgefolgt.

1.6. Mit Datum vom 2. März 2021 erstellte der zuständige Amtsarzt ein weiteres Gutachten, welches im Ergebnis auf „nicht geeignet“ zum Lenken eines Kraftfahrzeuges lautete. Mit Mandatsbescheid der belangten Behörde vom 5. März 2021 wurde dem Beschwerdeführer seine Lenkberechtigung abermals bis zur Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung entzogen. Begründend wurde ausgeführt, dass sich die fachärztliche psychiatrische Stellungnahme vom 19. Februar lediglich auf einen CDT-Befund vom 8. Februar 2021 beziehe, den

vorliegenden EtG-Wert von 81 pg/mg vom Herbst 2020 aber nicht erwähne. Das Gutachten bedürfe daher einer Ergänzung und sei in der vorliegenden Form nicht schlüssig. Eine weitere Haaranalyse habe der Beschwerdeführer ohne Begründung verweigert.

1.7. Nach der Vorstellung gegen diesen Mandatsbescheid wurde dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 25. März 2021 aufgetragen, das fachärztlich-psychiatrische Gutachten dahingehend ergänzen zu lassen, dass das Ergebnis der Haaranalyse vom Herbst 2020 darin Berücksichtigung findet. Laut ergänzter fachärztlicher Stellungnahme vom 14. April 2021 besteht von neurologischer-psychiatrischer Seite unter der Auflage vierteljährlicher Facharztbefunde inklusive Laborbefund und einer Befristung auf ein Jahr kein Einwand gegen das Lenken von Kraftfahrzeugen. Es wird explizit ausgeführt, dass wohl von einem missbräuchlichen Konsum von Alkohol auszugehen sei, ein Abhängigkeitssyndrom aber nicht bestehe.

1.8. Aufgrund der ergänzenden Stellungnahme des zuständigen Amtsarztes vom 4. Mai 2021, wonach das amtsärztliche Gutachten vom 2. März 2021 aufrecht gehalten wird, erging am 1. Juni 2021 der Bescheid der belangten Behörde, mit dem dem Beschwerdeführer die bis 21. Juli 2021 befristete Lenkberechtigung für die Klassen AM, A und B bis zur Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung entzogen wurde.

1.9. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Gemeinsam mit der Beschwerde legte der Beschwerdeführer das Ergebnis einer Haaranalyse vom 4. Juni 2021 (Probeentnahme am 28. Mai 2021) über die vorausgehenden drei Monate vor, wonach kein relevanter Alkoholkonsum festgestellt werden konnte. Die Haaranalyse wurde in einem Labor in Pittsburg, ExperTox, durchgeführt.

1.10. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt, die Beschwerde und insbesondere das Führerscheinregister. Im Rahmen des Beschwerdevorverfahrens wurde der zuständige Amtsarzt um Ergänzung des Gutachtens ersucht. Mit Mail vom 3. August 2021 wurde die Gutachtensergänzung vorgelegt.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist. Dass dem Entfall der Verhandlung Art. 6 EMRK oder Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Beschwerdeführer war im Besitz einer Lenkberechtigung der Klassen AM, A und B, welche bis 21. Juli 2021 befristet war. Dem Beschwerdeführer wurde bislang keine neue Lenkberechtigung erteilt.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden Unterlagen.

3.1. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Zunächst ist festzuhalten, dass das Landesverwaltungsgericht die zum Zeitpunkt seiner Entscheidung maßgebliche Sach- und Rechtslage anzuwenden hat (statt vieler VwGH 21. Oktober 2014, Ro 2014/03/0076 und 27. Juli 2015, Ra 2015/11/0055 mwN).

Weiters ist festzuhalten, dass es nicht Aufgabe der Verwaltungsgerichte ist, abstrakte Rechtsfragen zu beantworten, sondern über eine Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG, in der die Rechtswidrigkeit des Bescheides behauptet wird, zu entscheiden (VwGH 15. Dezember 2014, Ro 2014/17/0121). Das Rechtsschutzinteresse besteht bei einer Bescheidbeschwerde im objektiven Interesse des Beschwerdeführers an der Beseitigung des angefochtenen, ihn beschwerenden Verwaltungsaktes. Dieses Interesse wird daher immer dann zu verneinen sein, wenn es für die Rechtsstellung des Beschwerdeführers keinen Unterschied mehr macht, ob der angefochtene Bescheid aufrecht bleibt oder aufgehoben wird bzw wenn die Erreichung des Verfahrenszieles für den Beschwerdeführer keinen objektiven Nutzen hat und daher die in der Beschwerde aufgeworfenen Rechtsfragen soweit nur (mehr) theoretische Bedeutung besitzen. Daraus folgt, dass ein Beschwerdeführer vor dem Verwaltungsgericht keinen Anspruch auf die bloße Feststellung der Gesetzwidrigkeit des angefochtenen Bescheides hat; das Verwaltungsgericht ist ebenfalls nicht berufen, eine Entscheidung lediglich über abstrakt-theoretische Rechtsfragen zu treffen, denen keine praktische Relevanz mehr zukommen kann (vgl ua VwGH 27. Juni 2017, Ra 2017/10/0092, 31. Jänner 2018, Ra 2018/10/0022). Das bedeutet, dass es nicht Aufgabe der Verwaltungsgerichte ist, über die Rechtmäßigkeit der Entziehung eines ohnehin bereits erloschenen Rechts abzusprechen.

Gemäß § 27 Abs 1 Z 2 Führerscheingesetz (FSG) erlischt eine Lenkberechtigung durch Zeitablauf.

3.2. Die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers war bis 21. Juli 2021 befristet und ist daher mittlerweile gemäß § 27 Abs 1 Z 2 FSG erloschen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat die Sach- und Rechtslage zu seinem Entscheidungszeitpunkt heranzuziehen, woraus folgt, dass es dabei nur über ein Recht absprechen kann, welches zu seinem Entscheidungszeitpunkt auch (noch) existent ist. Aus diesem Grund darf das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht über einen Entzug einer Lenkberechtigung absprechen, welche zum Entscheidungszeitpunkt bereits erloschen und somit nicht mehr existent ist.
Für die Prüfung der Entzugsvoraussetzung der mangelnden gesundheitlichen Eignung wäre im vorliegenden Fall ausschlaggebend, wie sich die gesundheitliche Eignung des Beschwerdeführers zum Entscheidungszeitpunkt des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich darstellt. Angesichts dessen, dass die Lenkberechtigung erloschen ist, darf ein Entzug derselbigen nicht mehr geprüft werden und stellt die gesundheitliche Eignung ohnehin eine Voraussetzung dar, die bei einer (Neu-/Wieder-)Erteilung von Gesetzes wegen zu überprüfen ist (§ 3 Abs 3 Z 3 FSG), weshalb sich ein Verbot der (Neu-/Wieder)Erteilung bis zur Erlangung der gesundheitlichen Eignung im vorliegenden Fall erübrigt.

Eine Prüfung, ob eine Lenkberechtigung allenfalls zum jetzigen Zeitpunkt (wieder) erteilt werden kann, bildet jedoch nicht den Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens, welches von der belangten Behörde von Amts wegen eingeleitet wurde. Diese Frage muss (bei einem entsprechendem Antrag) von einer Führerscheinbehörde in einem Erteilungsverfahren geklärt werden.

3.3. Da somit zum gegenständlichen Zeitpunkt mangels aufrechter Lenkberechtigung eine Prüfung der Rechtmäßigkeit des Entzugs ausscheidet und die Prüfung der gesundheitlichen Eignung Sache des Verfahrens in Bezug auf eine allfällige (Neu-/Wieder-)Erteilung einer Lenkberechtigung zum Entscheidungszeitpunkt ist, war spruchgemäß zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters

ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar